

PRÄAMBEL

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen, christliche Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Niedersachsen – Bremen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. (VR 4782)
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- (2) Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- (3) Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- (4) Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- (5) Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- (6) Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/ Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevöl-

PRÄAMBEL

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen, christliche Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen ~~in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern~~ **im Globalen Süden** nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Niedersachsen – Bremen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. (VR 4782)
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen ~~in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern~~ **im Globalen Süden** durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- (2) Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- (3) Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- (4) Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- (5) Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich ~~in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern~~ **im Globalen Süden** vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- (6) Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/ Niederlande. **Dazu ist der Oikocredit Förderkreis als juristische Person Mitglied der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft OIKOCREDIT mit dem Status einer „Support Association“ Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Deve-**

kerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) nicht rechtsfähige Vereine (dazu gehören u.a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens 200,- € zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden; etwa aus den auf Rechnung des Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch den Tod einer natürlichen Person,
 - c) durch Auflösung einer juristischen Person,
 - d) durch Auflösung eines nicht rechtsfähigen Vereins,
 - e) durch Ausschluss.

~~—lopment Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten~~

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen
 - c) ~~nicht rechtsfähige Vereine (dazu gehören u.a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise)~~ rechtsfähige und teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften

~~Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens 200,- € zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden; etwa aus den auf Rechnung des Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.~~

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch den Tod einer natürlichen Person,
 - c) durch Auflösung einer juristischen Person,
 - d) durch Auflösung eines nicht rechtsfähigen Vereins,
 - e) durch Ausschluss.

- (3) Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins verstößt. Er ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig.
- (4) Sofern die Mitgliedschaft erlischt, wird das treuhänderisch verwaltete Kapital dem Mitglied nach den Bestimmungen der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande zurückgezahlt.

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB wählt der Vorstand eines seiner sonstigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- (3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die/Der 1. Vorsitzende lädt den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Eilentscheidungen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder durch Umlauf eingeholt werden; diese muss aber einstimmig sein.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und hält Verbindung zur Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande und zu den anderen Förderkreisen.

Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufende Arbeit.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Stimmenkumulation ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. zusammen.
- (2) Der Vorstand lädt dazu in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 15 Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

- (3) Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins verstößt. Er ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig.
- (4) ~~Sofern die Mitgliedschaft erlischt, wird das treuhänderisch verwaltete Kapital dem Mitglied nach den Bestimmungen der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande zurückgezahlt.~~

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB wählt der Vorstand eines seiner sonstigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- (3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die/Der 1. Vorsitzende lädt den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von ~~zwei~~ ~~einer~~ Wochen nach Bedarf ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Eilentscheidungen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder durch Umlauf eingeholt werden; diese muss aber einstimmig sein.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und hält Verbindung zur Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande und zu den anderen Förderkreisen.

Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufende Arbeit.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Stimmenkumulation ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich ~~und mindestens vier Wochen~~ vor der Generalversammlung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. zusammen.
- (2) Der Vorstand lädt dazu in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 15 Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 8 AUFABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) die Zahl der Vorstandsmitglieder festzulegen,
- (2) den Vorstand, dessen 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in zu wählen,
- (3) eine/n oder mehrere Delegierte/n sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen, die den Verein auf der Generalversammlung der Oikocredit vertreten,
- (4) den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- (5) einen Haushaltsplan zu beschließen.
- (6) zwei Kassenprüfer zu bestellen,
- (7) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- (8) Richtlinien und Grundsätze für den Verein festzulegen,
- (9) über die Mitgliederbeiträge zu beschließen,
- (10) in den Fällen des § 4 Abs. 3. endgültig zu beschließen,
- (11) Satzungsänderungen zu beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig
- (12) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (13) die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 WAHLEN

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die/Der Protokollant/in wird zu Beginn jeder Sitzung gewählt. Die Protokolle müssen von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollantin/en unterschrieben sein.

§ 11 VERMÖGEN

Der Verein hat, abgesehen von dem treuhänderischen Vermögen sowie den Mitteln und Mitgliederbeiträgen, die ihm zur Abwicklung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, und der Geschäftsausstattung kein eigenes Vermögen. Zur Deckung des Geschäftsbedarfs sind angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 12 MITGLIEDERBEITRÄGE

- (1) Der Förderkreis erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen oder die Beitragspflicht anders zu regeln

§ 13 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den als gemeinnützig anerkannten Vereinen „Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.“ und „Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands bei Bedarf online oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 8 AUFABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) die Zahl der Vorstandsmitglieder festzulegen,
- (2) den Vorstand, dessen 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in zu wählen,
- (3) eine/n oder mehrere Delegierte/n sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen, die den Verein auf der Generalversammlung der Oikocredit vertreten,
- (4) den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- (5) einen Haushaltsplan zu beschließen.
- (6) zwei Kassenprüfer zu bestellen,
- (7) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- (8) Richtlinien und Grundsätze für den Verein festzulegen,
- (9) über die Mitgliederbeiträge zu beschließen,
- (10) in den Fällen des § 4 Abs. 3. endgültig zu beschließen,
- (11) Satzungsänderungen zu beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig
- (12) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (13) die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 WAHLEN

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die/Der Protokollant/in wird zu Beginn jeder Sitzung gewählt. Die Protokolle müssen von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollantin/en unterschrieben sein.

§ 11 VERMÖGEN

Der Verein hat, abgesehen von dem treuhänderischen Vermögen sowie den Mitteln und Mitgliederbeiträgen, die ihm zur Abwicklung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, und der Geschäftsausstattung kein eigenes Vermögen. Zur Deckung des Geschäftsbedarfs sind angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 12-11 MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Förderkreis erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen oder die Beitragspflicht anders zu regeln

§ 13-12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung **oder die Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an die nichtrechtsfähige Oikocredit Stiftung Deutschland in der Trägerschaft des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. (mit Sitz in Stuttgart) zu gleichen Teilen den als gemeinnützig anerkannten Vereinen „Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.“ und „Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden **haben hat.****